

**Die Autobahn GmbH
des Bundes**

Die Autobahn GmbH des Bundes · Magdeburger Str. 51 · 06112 Halle (Saale)

stadtplanung@stadt.sangerhausen.de

BjörnSEN Beratende Ingenieure Erfurt GmbH

Standort Leipzig

Dohnanyistraße 28

04103 Leipzig

Niederlassung Ost
Magdeburger Str. 51
06112 Halle (Saale)

T: +49 345 940 99-700

F: +49 345 940 99-702

E: ost@autobahn.de

www.autobahn.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

2022155.65,
05.07.2024

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

NLO-HAL-
IKR/024/38/FNP-7.Ände-
rung

Name, Durchwahl

[REDACTED]

Datum

13.08.2024

Bundesautobahn A38 (Göttingen – Leipzig)

7. Änderung des Flächennutzungsplans Stadt Sangerhausen

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ge-
mäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 05.07.2024, hier eingegangen am 05.07.2024, nimmt die Autobahn GmbH des Bundes als Beliehene mit den Aufgaben der Straßenbaulast der Bundesautobahn (BAB) A 38 - nach interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes - im Rahmen der Beteiligung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sangerhausen wie folgt Stellung:

Der Geltungsbereich des o. g. Flächennutzungsplanes betrifft die BAB A 38 Richtungsfahrbahn (RF) Göttingen, ca. von Betriebs-km 109,8 bis ca. km 108,6.

1. Bauplanung:

Aktuelle Ausbauplanungen werden durch die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.

2. Natur- und Landschaftsschutz:

Folgende externe landschaftspflegerische Maßnahmen der Autobahn GmbH sind jedoch unmittelbar betroffen:

Im Änderungsbereich II befindet sich auf den **bundeseigenen** Flurstücken 172 und 174 der Flur 19 in der Gemarkung Sangerhausen die Kompensationsmaßnahme A 15 (Anlage von grabenbegleitenden Schonstreifen in Verbindung mit Sträuchern und Sukzessionsflächen (Anlage von Gruppenpflanzung entlang eines Gewässers), welche im Rahmen des Neubauprojektes „BAB A38 Göttingen – Halle/Leipzig, Abschnitt Wallhausen – Sangerhausen Süd VKE 4613“ der BAB 38 planfestgestellt und umgesetzt wurde.

Geschäftsführung

Dr. Michael Güntner (Vorsitz)
Dirk Brandenburger
Sebastian Mohr

Aufsichtsratsvorsitz

Oliver Luksic

Sitz

Berlin
AG Charlottenburg
HRB 200131 B

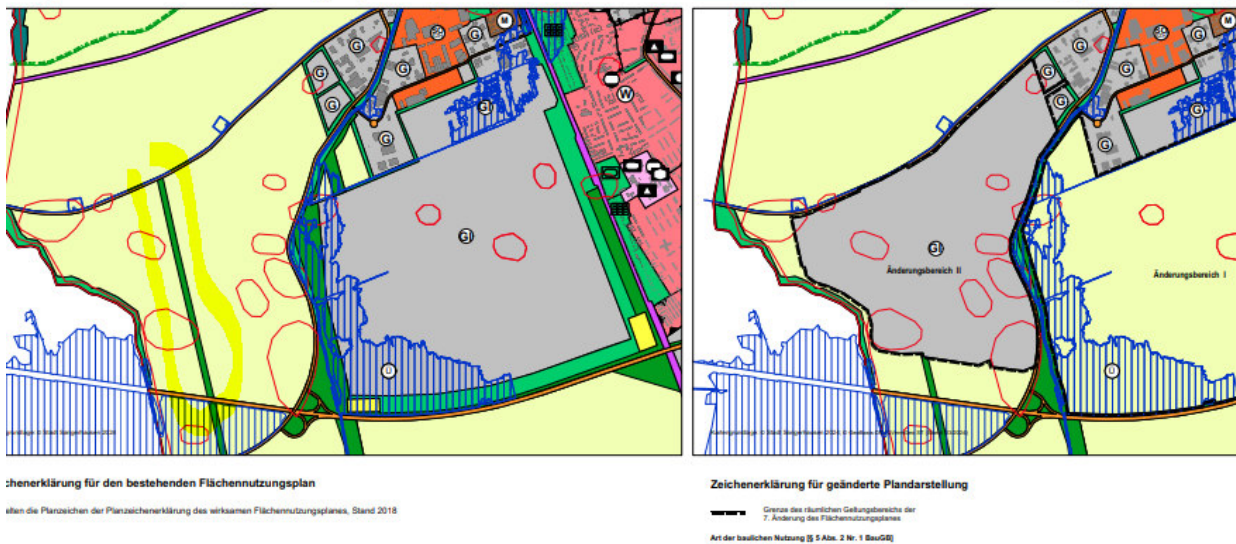
Steuernummer

30/260/50246

Bankverbindung

UniCredit Bank
IBAN
DE10 1002 0890 0028 7048 95
BIC HYVEDEMM488

Die Ausweisung der Flurstücke (172 und 174, Flur 19) als Grünfläche wurde im Flächennutzungsplan Stand 2018 noch korrekt ausgewiesen. In der Planzeichnung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sangerhausen fällt die Ausweisung der Grünfläche weg.



Diese Kompensationsfläche (gemäß Planauszug und beigefügtem Maßnahmenblatt in der Anlage) ist als „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft: Zweckbestimmung landschaftspflegerische Kompensationsfläche für Autobahn A 38“ **auszuweisen und in der Plankarte und im Text des Flächennutzungsplanes darzustellen**. Wir bitten um Ausweisung der Flurstücke weiterhin als Grünfläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB.

Eine Inanspruchnahme dieser Flächen ist zu vermeiden. Einem Wegfall oder Beseitigung der gesamten Maßnahme A 15 wird nicht zugestimmt.

Veränderungen der Planfeststellungen bedarf einer Planänderung, die bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde zu beantragen ist. Das Fernstraßen-Bundesamt ist bei Änderungen des Planfeststellungsbeschlusses als Genehmigungsbehörde zu beteiligen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die sich auf den genannten Flurstücken befindlichen Gehölzstrukturen (Hecken und Feldgehölze, Bäume) in der Regel gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA darstellen. Dies gilt auch, wenn diese noch nicht in das Naturschutzregister gemäß § 18 Abs. 1 NatSchG LSA aufgenommen wurden. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des Biotops führen können, verboten.

Da sich die betroffenen Flurstücke im Außenbereich entsprechend § 18 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG befinden, stellt jede erhebliche Veränderung der Biotope einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß §§ 14 ff. BNatSchG dar. Eingriffe in Natur und Landschaft bedürfen nach § 17 Abs. 3 BNatSchG der Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde.

3. Lärmschutz:

Der Lärmschutz für zukünftige Neubauten ist durch und zu Lasten des jeweiligen Bauherrn zu besorgen. Weitergehende Forderungen gegenüber der Autobahn GmbH des Bundes hinsichtlich Lärmschutzes sind gemäß § 42 Abs. 1 Satz 2 BImSchG ausgeschlossen.

Nachstehende Maßgaben sollen zudem eingehalten und berücksichtigt werden:

4. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs:

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn darf zu keinem Zeitpunkt gefährdet oder beeinträchtigt werden. Dies betrifft auch Immissionsbelastungen wie Staub, Lärm, Erschütterungen oder Blendungen. Eventuell vorgesehene Beleuchtung ist so anzubringen, dass eine Blendwirkung auf Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahn ausgeschlossen ist. Für die Ausbildung der Fassaden sind keine metallisch glänzenden, grelle oder reflektierende Materialien oder Anstriche zu verwenden. Bei der Bauausführung ist sicherzustellen, dass in Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen kein Gefährdungspotential für den fließenden Verkehr durch starke Staubbildung entsteht. Auch die Verschmutzung der Fahrbahnen der BAB durch Staub ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Einrichtungen der Bundesautobahn, wie z.B. Entwässerungs- oder Fernmeldeanlagen, dürfen nicht beeinflusst, beeinträchtigt oder mitbenutzt werden. Sämtliche Medienanbindungen haben getrennt von den Anlagen der Autobahn zu erfolgen.

Die Einleitung von Oberflächenwasser aus dem Geltungsbereich des Flächennutzungsplans in Entwässerungsanlagen der Autobahn ist untersagt.

Baustellenverkehr, Schacht- und Pflanzarbeiten oder anderweitige Arbeiten im Bereich der 40 Meter-Anbauverbotszone sind vorher mit der Autobahn GmbH des Bundes abzustimmen, da in diesem Bereich das Fernmeldekabel der Bundesautobahn außerhalb des Straßengrundstücks der Autobahn verläuft.

5. Bauliche Anlagen - § 9 FStrG

Im Übrigen sind folgende **anbaurechtlichen Belange** zu berücksichtigen:

In die Planzeichnung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans sollten die 40 m - Anbauverbotszone sowie die 100 m - Anbaubeschränkungszone an der BAB A 38 nachrichtlich dargestellt und in der Legende diese Zonen mit Verweis auf § 9 FStrG und die Bezeichnung an der Bundesautobahn ergänzt werden.

In der Begründung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans sollte weiterhin aufgenommen werden:

Längs der Autobahn dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Dies betrifft jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, sowie auch Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m Anbauverbotszone.

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.

Die Errichtung von Werbeanlagen ist nach § 9 Abs. 1 und 6 FStrG oder § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 FStrG zu beurteilen und bedarf, auch bei temporärer Errichtung im Zuge von Bauarbeiten, der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Bei der Errichtung von Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit auf der Bundesautobahn nicht beeinträchtigt wird. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf §§ 33, 46 StVO wird verwiesen.

Bezüglich der Errichtung von Zäunen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen.

Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. doch unter § 9 FStrG bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall.

Hinweis:

Bitte beachten Sie für zukünftige Anfragen, dass für die Prüfung des Vorhabens neben den Unterlagen im PDF-Format die Bereitstellung von georeferenzierten Vektor- oder Rasterdaten des Vorhabens unter Angabe des Lagebezugssystems inkl. EPSG Code in den üblichen Formaten: DWG, DXF, SHP (inklusive SHX, DBF und PRJ), GeoTIFF, GeoJPEG, GPKG, FGDB oder KML.“ erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen



i.V.



i.A.



Anlagen:

- Planauszug aus dem Kompensationssystem KISS 3 der Autobahn
- LBP-Maßnahmenblatt A 15